

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 16/5172 –

Entwurf eines Zweiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (22. BAföGÄndG)

Bericht der Abgeordneten Klaus Hagemann, Klaus-Peter Willsch, Ulrike Flach, Dr. Gesine Lötzsch und Anna Lührmann

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung das Ziel, die bildungspolitische Wirksamkeit der Bundesausbildungsförderung zu steigern. Insbesondere soll eine Anhebung der Bedarfssätze um 10 Prozent und der Freibeträge um 8 Prozent, die Einführung eines einheitlichen Kinderbetreuungszuschlags von 113 Euro monatlich (Vollzuschuss ohne Darlehensanteil). Im Gegenzug soll der Kinderteilerlass beim Darlehensanteil Studierender nach einer Übergangszeit von zwei Jahren nach Inkrafttreten des 22. BAföGÄndG entfallen. Die Verbindung von Ausbildung und Kindererziehung soll erleichtert und die Integration von jungen Menschen mit Migrationshintergrund verbessert werden, die Eigenverantwortung der Auszubildenden durch die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze auf einheitlich 400 Euro sowie die Internationalität der Ausbildung durch Ausdehnung der Förderung im Ausland gestärkt werden.

Mit einer Änderung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) soll die grundsätzliche Ausschlussregelung von Arbeitsuchenden, die eine dem Grunde nach mit BAföG förderungsfähige Ausbildung absolvieren, dahin geöffnet werden, dass im Einzelfall Arbeitslosengeld II (ALG II)

wenigstens dann geleistet werden kann, wenn eine BAföG-Förderung wegen Überschreitung der Altersgrenze ausscheidet. Eine entsprechende Ergänzung ist auch zum SGB XII vorgesehen.

Im SGB III wird die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge bei Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld für die Auszubildenden in beruflicher Ausbildung und Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im gleichen Umfang nachvollzogen (Bedarfssätze: + 10 Prozent, Freibeträge: + 8 Prozent), teils durch Verweis auf die entsprechenden Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, teils durch gesonderte Änderung.

Daneben soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Beitrag zum weiteren Abbau von Bürokratie im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geleistet werden.

Die finanziellen Auswirkungen – der Mehr- und Minderausgaben – des Gesetzentwurfs im Bereich der Leistungen nach dem BAföG und nach dem Sozialgesetzbuch stellen sich wie folgt dar:

1. Auswirkungen durch Änderungen des BAföG

	2008	2009	2010	2011
– Mio. Euro –				
Mehrausgaben BAföG	206	542	560	575
davon Bund	132	314	326	337
davon Länder	74	228	234	238

Aus über die KfW Bankengruppe finanzierten Staatsdarlehensanteilen der Förderleistungen für Studierende ergeben sich in späteren Jahren außerhalb des Finanzplanzeitraums zusätzliche Mehrausgaben wegen der Ausfallhaftung gegenüber der KfW. Unter Zugrundelegung einer erfahrungsgemäßen Ausfallquote von ca. 30 Prozent aus dem Mehrausgabenanteil, der im Planungszeitraum insgesamt auf die KfW-finanzierten Darlehensanteile entfällt, lässt sich ein Volumen von insgesamt etwa 4,5 Mio. Euro ermitteln.

2. Auswirkungen durch Änderungen des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Die Änderungen im Arbeitsförderungsrecht haben Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit bei Berufsausbildungsbeihilfe (Pflichtleistung) in folgender Größenordnung zur Folge:

Mehrausgaben SGB III	2008	2009	2010	2011
– Mio. Euro –				
	52	110	110	110

Dem stehen Minderausgaben bei der Ausländerförderung (§ 8 BAföG und zu § 63 SGB III) wirken sich im Bundeshaushalt (SGB II) insgesamt wie folgt aus:

Minderausgaben SGB II	2008	2009	2010	2011
– Mio. Euro –				
	–36	–46	–46	–46

Die Minderausgaben resultieren daraus, dass hilfebedürftige Jugendliche bei Aufnahme einer Berufsausbildung grundsätzlich aus der Leistungsberechtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II) ausscheiden.

3. Auswirkungen auf das Preisniveau

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz nicht zu erwarten.

Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft und Verwaltung

Durch das 22. BAföGÄndG werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

2. Bürokratiekosten für die Bürger

Die Ausdehnung des Berechtigtenkreises im Bereich der Ausländerförderung zieht entsprechende Informations- und Nachweisobliegenheiten bei der Antragstellung nach sich, wie sie schon nach geltendem Recht Förderungsberechtigte auch haben. Durch die Einführung des pauschalen Kinderbetreuungszuschlags wird es im Wesentlichen nur zu zusätzlichen Informationspflichten hinsichtlich der zu diesem Zuschlag berechtigenden Kinder kommen. In geringfügigem Ausmaß kann es aber auch zu zusätzlichen Antragstellungen mit entsprechenden Informationspflichten der jeweiligen Antragsteller und der ihnen gegenüber unterhaltsverpflichteten Einkommensbezieher kommen, soweit Auszubildende durch den Anstieg des Bedarfssatzes um den Kinderbetreuungszuschlag überhaupt erst in den zur Förderung berechtigenden Einkommensbereich gelangen.

Durch die Abschaffung der Grenzpendlerregelung und die Pauschalierung der Reisekosten sowie die regelmäßige Einbeziehung außereuropäischer Praktika in die Förderlichkeit im Bereich der Auslandsförderung entfallen dagegen Nachweis- und Erklärungspflichten zum ständigen Wohnsitz und zu den Reisekosten. Die nach Ablauf der Übergangsregelung endgültig entfallende Kinderteilerlassregelung macht die bisher nachzuweisenden Angaben zur Kinderbetreuung und zur geringfügigen Erwerbstätigkeit entbehrlich.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 14. November 2007

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Klaus Hagemann
Berichterstatter

Klaus-Peter Willsch
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Anna Lührmann
Berichterstatterin